EBNER STOLZ

STEUERLICHE FÖRDERUNG VON BETRIEBLICHEN E-BIKES

Die Überlassung bzw. unentgeltliche oder teilentgeltliche Übereignung eines E-Bikes vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer wird immer beliebter. Unternehmen dient es als wirkungsvolles Instrument bei der Suche und Bindung von Mitarbeitern. Arbeitnehmer können gegenüber dem Kauf eines privaten Fahrrads von finanziellen Vorteilen profitieren. Zudem kommt ein Dienstfahrrad der Gesundheit und der Umwelt zugute. Auch aus steuerlicher Sicht kann sich die zur Verfügungstellung eines E-Bikes durch den Arbeitgeber lohnen.

BESTEUERUNG NACH DER ART DES E-BIKES

Die ertragsteuerliche Behandlung der Überlassung eines E-Bikes an den Arbeitnehmer richtet sich nach dessen verkehrsrechtlicher Einordnung. Zu unterscheiden sind E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrrad anzusehen sind (im Folgenden: Pedelec) und solche, die als Kraftfahrzeug gelten (im Folgenden: S-Pedelec). E-Bikes sind als Kraftfahrzeuge einzustufen, wenn deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt. Für S-Pedelecs gilt zudem eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht.

Hinweis: Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter, etc.) sind verkehrsrechtlich ebenfalls als Kraftfahrzeug einzustufen und werden daher lohnsteuerlich wie S-Pedelecs behandelt.

ÜBERLASSUNG VON E-BIKES ZUR PRIVATNUTZUNG

Überlassung eines Pedelecs zusätzlich zum Arbeitslohn

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein betriebliches Pedelec auch zur Privatnutzung, wird unterstellt, dass das Elektrofahrrad in vollem Umfang betrieblich genutzt wird. Der Unternehmer kann somit alle damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben als Betriebsausgaben berücksichtigen.

Vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 ist die Überlassung eines betrieblichen Pedelecs auch für private Zwecke für den Arbeitnehmer von der Lohnsteuer und Sozialversicherung befreit, wenn die Überlassung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgt (§ 3 Nr. 37 EStG). Die Steuerbefreiung gilt auch für mehrere Pedelecs.

Ungeachtet dessen kann der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Entfernungspauschale in nicht gekürztem Umfang in Anspruch nehmen.

Hinweis: Die Steuerbefreiung für Pedelecs gilt auch für gewöhnliche Fahrräder ohne Motorunterstützung.

Überlassung eines Pedelecs im Rahmen einer Gehaltsumwandlung

Wird das Pedelec einem Arbeitnehmer hingegen nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, sondern im Wege der Gehaltsumwandlung überlassen, greift die Steuerbefreiung nicht.

Für ab dem 01.01.2018 angeschaffte Pedelecs ist der geldwerte Vorteil aus der Überlassung für Privatfahrten mit 1 % der abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers zu versteuern. Für Pedelecs, die ab dem 01.01.2019 angeschafft werden, ist im Rahmen der Berechnung des geldwerten Vorteils lediglich die Hälfte der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers anzusetzen. Für Anschaffungen ab dem 01.01.2020 erfolgt der Ansatz eines Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (Koordinierter Ländererlass v. 09.01.2020; BStBl. 2020 I, S. 174). Der Ansatz von 0,03 % der unverbindlichen Preisempfehlung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfällt jedoch.

Hinweis: Die Halbierung bzw. Viertelung der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers ist allerdings nicht anzuwenden, wenn ein vor dem 01.01.2019 angeschafftes E-Bike zu einem späteren Zeitpunkt einem anderen Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen wird (Wechsel des Nutzungsberechtigten).

Überlassung eines S-Pedelecs

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 37 EStG gilt ebenfalls nicht für S-Pedelecs, also für solche Elektrofahrräder, die als Kfz eingestuft werden.

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung von S-Pedelecs für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berechnet sich analog zur PKW-Überlassung nach der Bruttolistenpreismethode. Die Reduzierung des Bruttolistenpreises greift auch für ab dem 01.01.2019 angeschaffte bzw. überlassene S-Pedelecs (siehe Überlassung eines Pedelecs im Rahmen einer Gehaltsumwandlung).

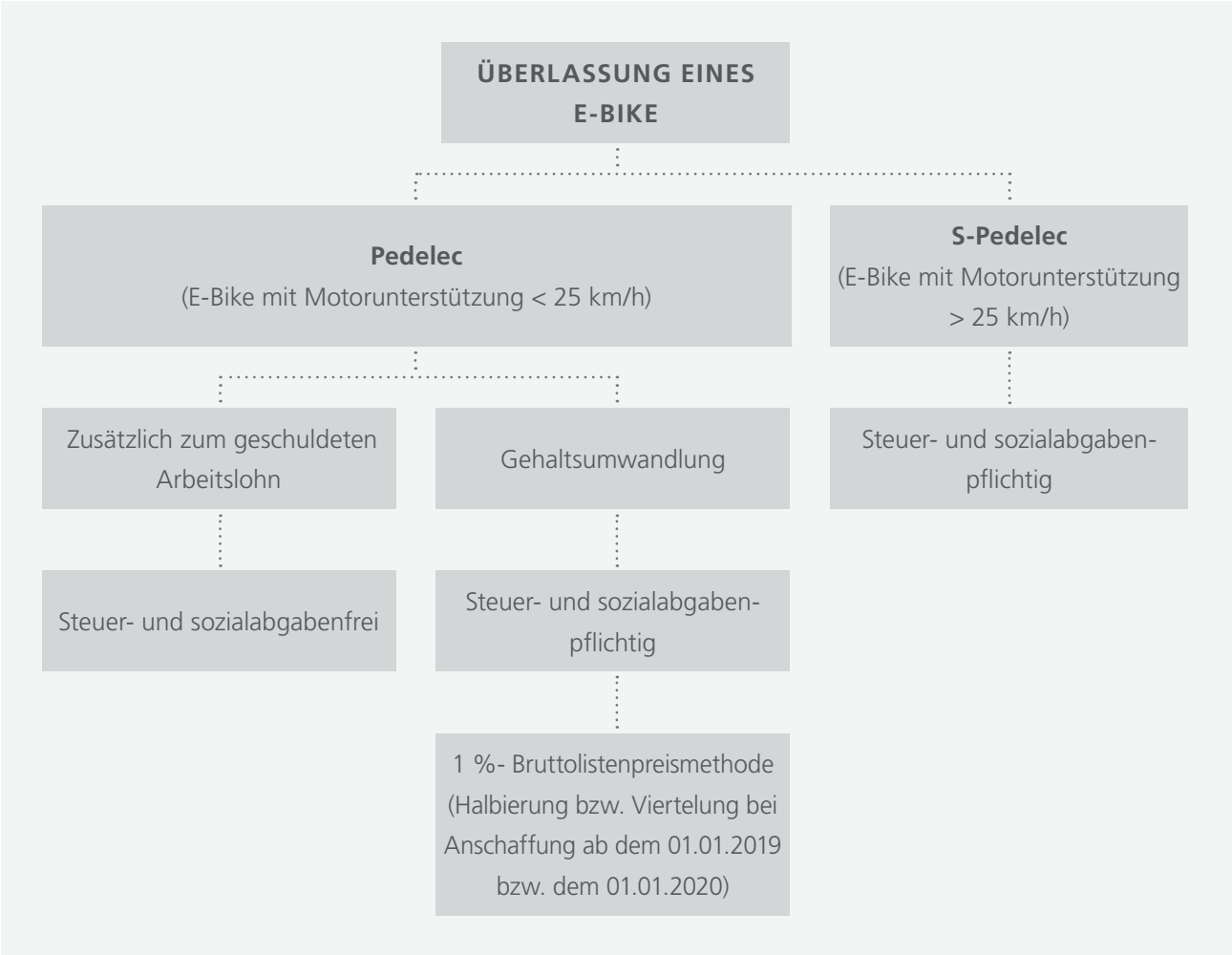

UNENTGELTLICHE BZW. VERBILLIGTE ÜBEREIGNUNG EINES E-BIKES

Wird dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2019 ein betriebliches Pedelec zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt übereignet, kann der daraus resultierende geldwerte Vorteil durch den Arbeitgeber pauschal mit 25 % lohnversteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG). Sozialversicherungsbeiträge sind auf diesen Vorteil nicht zu erheben.

Die Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils aus der verbilligten bzw. unentgeltlichen Übereignung eines S-Pedelec erfolgt hingegen mit 30 % (§ 37b Abs. 2 EStG).

Bemessungsgrundlage ist in beiden Fällen der gemeine Wert bzw. 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung einschließlich Umsatzsteuer.

BESTEUERUNG DES LADEVORGANGS

Darf der Arbeitnehmer sein privates oder auch für private Zwecke genutztes dienstliches E-Bike an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens aufladen, ist der geldwerte Vorteil hieraus steuer- und sozialversicherungsfrei. Diese Begünstigung wird seit 2017 gewährt und endet zum 31.12.2030. Voraussetzung ist auch hier, dass das kostenfreie bzw. vergünstigte Aufladen nicht im Rahmen einer Gehaltsumwandlung, sondern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt (§ 3 Nr. 46 EStG).

Die Befreiung gilt für das Aufladen von S-Pedelecs im Betrieb des Arbeitgebers. Für Pedelecs liegt aus Billigkeitsgründen kein geldwerter Vorteil durch das Aufladen vor.

Hinweis: Auch die unentgeltliche bzw. verbilligte Überlassung (z. B. Vermietung, Leihe) einer betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer ist steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern der Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (BMF v. 29.09.2020, BStBl. 2020 I S. 972).

BESONDERHEITEN BEI LEASING

Least der Arbeitgeber das E-Bike von einem Dritten, um es dem Arbeitnehmer zur Nutzung zu überlassen, handelt es sich regelmäßig um die Gestellung eines E-Bikes durch den Arbeitgeber. Sofern der Arbeitgeber zivilrechtlicher Leasingnehmer ist, gelten damit die vorgenannten Besteuerungsfolgen.

Hinweis: In der Praxis wird dem Arbeitnehmer häufig ein geleastes E-Bike gegen Einbehalt eines Teils seines Bruttogehalts für die Dauer der Nutzungsüberlassung zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei regelmäßig um eine Überlassung i. R. d. Gehaltsumwandlung. Damit muss der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil, berechnet nach der 1 %-Bruttolistenpreismethode, versteuern.

Regelmäßig ist beim Leasing eines E-Bikes vorgesehen, dass der Arbeitnehmer dieses nach Ende der Überlassung durch den Arbeitgeber vergünstigt, d. h. zu einem geringeren als dem ortsüblichen Endpreis am Abgabeort, vom Leasinggeber erwerben kann. Der dadurch entstehende Preisvorteil ist als Arbeitslohn zu versteuern (BMF v. 17.11.2017, BStBl. 2017 I, S. 1546). Auf die Ermittlung des geldwerten Vorteils sind die allgemeinen Grundsätze für die unentgeltliche bzw. verbilligte Übereignung eines E-Bikes anzuwenden.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG

Überlassung eines E-Bikes

Ungeachtet der etwaigen Lohnsteuerfreiheit führt die Überlassung eines betrieblichen E-Bikes zur Privatnutzung an den Arbeitnehmer aus umsatzsteuerlicher Sicht regelmäßig zu einer entgeltlichen Leistung. Das Entgelt kann vereinfachend mit der 1 %-Bruttolistenpreismethode basierend auf der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers bzw. des Bruttolistenpreises, abgerundet auf volle EUR 100, ermittelt werden. Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob es sich um ein Pedelec oder ein S-Pedelec handelt (BMF v. 07.02.2022, BStBl. I S. 197).

Hinweis: Die Halbierung bzw. Viertelung des Bruttolistenpreises bzw. der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers gilt im Rahmen der Berechnung des Entgelts für Zwecke der Umsatzsteuer nicht.

Beträgt der anzusetzende Wert des E-Bikes weniger als EUR 500, beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrads ausgegangen wird. Eine Umsatzbesteuerung ist in diesen Fällen nicht erforderlich (BMF-Schreiben v. 07.02.2022, BStBl. I S. 197).

Auch das kostenfreie Aufladen eines privaten E-Bikes beim Arbeitgeber ist aus umsatzsteuerlicher Sicht als Vergütung für geleistete Dienste und damit als umsatzsteuerpflichtig anzusehen. Als Bemessungsgrundlage ist der Wert der nicht durch den Barlohn abgegoltenen Arbeitsleistung heranzuziehen.

Hinweis: Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung des Sachverhalts in Umsatz- und Lohnsteuer sind in der Praxis (ggf. manuelle) Umsatzsteuerkorrekturbuchungen vorzunehmen.

Unentgeltliche / verbilligte Übereignung eines E-Bikes

Die unentgeltliche bzw. verbilligte Übereignung eines E-Bikes stellt umsatzsteuerlich eine unentgeltliche Wertabgabe dar. Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung sind die Selbstkosten im Übergabezeitpunkt, soweit sie dem Vorsteuerabzug unterlegen haben. Wurde vom Arbeitnehmer ein Entgelt gezahlt, ist dies umsatzsteuerlich heranzuziehen, sofern es nicht die Selbstkosten unterschreitet.

EBNER STOLZ

ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen rund um das Thema Besteuerung von E-Bikes stehen Ihnen die Ihnen bekannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Zudem können Sie sich gerne an unsere Experten aus dem Bereich Personal wenden.

Herausgeber:
Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 15.05.2023

Redaktion:
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.